

#### 6.2.4. Das Rechtsschutzsystem der Gemeinschaft

Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union ist sehr komplex und unterscheidet sich an vielen Stellen von nationalen Mechanismen.

Der folgende Text zeigt die wichtigsten Klagearten des Europäischen Gerichtshofs. Die Erläuterungen zu den einzelnen Klagearten wurden mit den jeweiligen Gesetzespassagen aus dem EG-Vertrag ergänzt, um eine bessere Transparenz zu schaffen.

*Lesen Sie die Texte und führen Sie die im Anschluss angegebene Grammatikübung durch:*

Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft ist nach Art. 220 EG dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gericht erster Instanz zugewiesen.

#### ARTIKEL 220

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

#### ARTIKEL 221

(1) Der Gerichtshof besteht aus 25 Richtern.

(2) Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei, fünf oder sieben Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

(3) Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

(4) Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 223 Absatz 2 vornehmen.

Das **Vertragsverletzungsverfahren** nach Art. 226 und 227 EG stellt einen Rechtsschutz gegen Vertragverletzungen von Mitgliedstaaten dar. Es handelt sich um eine Feststellungsklage. Ziel ist es, den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, die Verletzung des EG-Vertrages zu beseitigen.

Klagegegenstand dieses Verfahrens sind eventuelle Vertragsverstöße der Mitgliedstaaten. Dabei kann es sich um Verstöße gegen primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht handeln. Häufigster Fall ist die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Richtlinien.

Mit der Hilfe des Vertragsverletzungsverfahrens kommt die Kommission ihrer Aufgabe als „Hüterin der Verträge“ nach.

Das Verfahren kann sowohl von der Kommission gemäß Art. 226 EG als auch von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 227 EG (sehr selten!) eingeleitet werden. Das Vertragsverletzungsverfahren kann lediglich gegen einen Mitgliedstaat gerichtet werden.

#### ARTIKEL 226

(1) Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

**ARTIKEL 227**

(1) Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

(2) Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

(3) Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

(4) Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Die **Nichtigkeitsklage** des Art. 230 I EG eröffnet den Organen sowie den natürlichen und juristischen Personen das Recht, gegen Rechtsakte der Organe mit dem Ziel der Aufhebung zu klagen. Die Nichtigkeitsklage ähnelt in ihrer Konzeption der verwaltungsrechtlichen Anfechtungsklage. Gemäß Art. 231 EG beseitigt das Urteil den angegriffenen Rechtsakt mit ex-tunc (von Anfang an) und erga omnes-Wirkung (Wirkung zwischen allen).

Gemäß Art. 230 II EG könnte die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament (erst mit dem Vertrag von Nizza) Nichtigkeitsklage erheben. Art. 230 III EG räumt auch dem Rechnungshof und der Europäischen Zentralbank (EZB) die Möglichkeit ein, Kläger zu sein.

Ebenso, gemäß Art. 230 IV EG, können auch natürliche und juristische Personen (im Sinn einer Individualklage) Kläger im Rahmen einer Nichtigkeitsklage sein.

Mit der Nichtigkeitsklage will der EG-Vertrag ein umfassendes Rechtsschutzsystem schaffen. Alle Handlungen der Organe (Rat, Kommission, Europäisches Parlament und die EZB können Beklagte sein; diejenigen, die Rechtswirkung nach außen haben, können Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein.

**ARTIKEL 230**

(1) Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

(2) Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

(3) Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

(4) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Im **Vorabentscheidungsverfahren** gem. Art. 234 EG entscheidet der EuGH auf Vorlage von Gerichten der MS über Fragen der Auslegung und Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht. Es handelt sich um ein Antragsverfahren (keine Klage im eigentlichen Sinne), welches in der Praxis fast die Hälfte aller Verfahren beim EuGH ausmacht.

Sinn und Zweck des Verfahrens ist es, die Einheitlichkeit der europäischen Rechtsordnung zu gewährleisten. Da Gemeinschaftsrecht fast vollständig von den nationalen Behörden vollzogen wird, ist im Grundsatz nur der nationale Rechtsweg eröffnet, soweit gegen eine nationale Maßnahme mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug vorgegangen wird.

Faktisch wird damit der nationale Richter zu einem „europäischen Richter“. Der nationale Richter muss somit die Möglichkeit haben, sich mit problematischen Fragen an den Europäischen Gerichtshof zu wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht überdies eine Pflicht zur Vorlage.

Gemäß Art. 234 II EG sind nur die Gerichte der Mitgliedstaaten vorlageberechtigt.

#### ARTIKEL 234

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrags,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

#### 6.2.5. Partizip I, Partizip II

*Betrachten Sie die folgenden Beispiele aus Artikel 230:*

Die Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm ...

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen ...

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben.

*Schreiben Sie nun zu den Beispielen Ihre eigenen Regeln für Partizip I und Partizip II:*

1. Partizip I

---



---



---

Beispiel: \_\_\_\_\_

## 2. Partizip II

---



---



---

Beispiel: \_\_\_\_\_

*Schreiben Sie die folgenden Ausdrücke mit Partizipialkonstruktionen:*

Der Gerichtshof, der aus 25 Richtern besteht.

\_\_\_\_\_

Eine Frist, die von der Kommission gesetzt wurde ...

\_\_\_\_\_

Der Gerichtshof, der zu diesem Zweck für Klagen zuständig ist ...

\_\_\_\_\_

Die Klage, die gegen diese Entscheidungen erhoben wurde ...

\_\_\_\_\_

Die Frist, die je nach Lage des Falles läuft ...

\_\_\_\_\_

Der Richter, der zu einem „europäischen Richter“ geworden ist ...

\_\_\_\_\_

Die Pflicht, die unter bestimmten Voraussetzungen besteht ...

\_\_\_\_\_

Eine Frage, die dem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wurde ...

### 6.2.6. Konditionalnebensätze

*Lesen Sie die folgenden Beispiele:*

Artikel 226 (2)

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel 227 (4)

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

*Überlegen Sie:*

- ☆ Wie sieht ein „normaler“ Nebensatz aus? Auf welcher Position steht das Verb? Mit welcher Wortart beginnt der Nebensatz?
- ☆ Was ist untypisch an den Nebensätzen in unserem Beispiel? Wo steht das Verb? Mit welchem Wort beginnen die Nebensätze?

*Lesen Sie jetzt Artikel 234 und verändern Sie die unterstrichenen Nebensätze. Vergleichen Sie anschließend mit dem Originaltext.*

**ARTIKEL 234**

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wenn eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt wird und dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wenn eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.